



Vorlage Stadtparlament

vom 10. Dezember 2013

Nr. 1220

Stadtparlament: Motionen

Motion Etrit Hasler: Öffentliche Informationen gehen alle an!; Frage der Umwandlung in ein Postulat und der Erheblicherklärung**Antrag**

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion „Öffentliche Informationen gehen alle an!“ wird **in ein Postulat umgewandelt und mit folgendem Wortlaut erheblich** erklärt:

„Der Stadtrat wird eingeladen, in dannzumaliger Kenntnis des noch vom Kantonsrat zu erlassenden Informationsgesetzes zu prüfen und allenfalls Antrag zu stellen, ob Medienkonferenzen oder sogar alle Informationsveranstaltungen des Stadtrats grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen und in welchem Erlass dies zu regeln wäre.“

Etrit Hasler sowie 32 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 29. Oktober 2013 die beiliegende Motion "Öffentliche Informationen gehen alle an!" ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Der Motionär sowie 35 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments hatten am 11. Juni 2013 eine Interpellation „Abstimmungsergebnisse für Alle!“ eingereicht. Die Interpellationsantwort des Stadtrats vom 20. August 2013 war an der Sitzung des Stadtparlaments vom 29. Oktober 2013 traktandiert. Der Interpellant erklärte sich von der Antwort des Stadtrats nicht befriedigt.

An der gleichen Sitzung des Stadtparlaments liess der Interpellant die Motion „Öffentliche Informationen gehen alle an!“ zirkulieren, mit welcher er nun nicht mehr bloss – wie in der



erwähnten Interpellation – anregt, dass Abstimmungsergebnisse an einer öffentlichen Veranstaltung kommuniziert werden, sondern verlangt, dass alle Informationsveranstaltungen des Stadtrats grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sind; dies sei in der Gemeindeordnung zu verankern.

Wie alle Änderungen der Gemeindeordnung würde dies eine obligatorische Volksabstimmung erfordern.

2 Erwägungen

Die Verfassung des Kantons St.Gallen regelt in ihrem Artikel 60, dass die Behörden von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit informieren, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen; das Gesetz regle die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen.

Der Kantonsrat als kantonaler Gesetzgeber ist diesem Auftrag zur konkreten Ausgestaltung des Öffentlichkeitsprinzips auf Gesetzesstufe bisher nicht nachgekommen, sondern hat einen ersten Gesetzesentwurf an die Kantonsregierung zurückgewiesen. Die Regierung hat dem Kantonsrat nun einen neuen Entwurf für ein Informationsgesetz vorgelegt. Dieser Entwurf sieht vor, dass der Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der öffentlichen Organe und zu Dokumenten grundsätzlich ermöglicht wird. Der Zugang zu Informationsveranstaltungen der Exekutiven hingegen wird im Informationsgesetz nicht erwähnt, weder für die kantonale noch für die kommunale Ebene.

Die städtische Informationspolitik kennt praxisgemäss die folgenden drei Kategorien von Informationsveranstaltungen: öffentliche Informationsveranstaltungen (wie sie zum Beispiel für das Projekt Bahnhofplatz angeboten wurden), teilöffentliche Veranstaltungen (wie zum Beispiel Auftritte an Hauptversammlungen von Quartiervereinen) und die Medienkonferenzen (zu der Medienschaffende eingeladen werden, welche dann die Botschaften transportieren und ihrem Auftrag entsprechend auch kommentieren).

Medienkonferenzen werden vom Stadtrat als ein Instrument zur Information der breiten Öffentlichkeit eingesetzt. Es nehmen, je nach Thema, auch Verwaltungsangestellte oder in Ausnahmen auch Personen von ausserhalb der Verwaltung daran teil. Beispiele dazu sind: Grundsteinlegung Parkgarage FHS, Medienkonferenz Geothermie nach Erdbeben oder „IT – St.Gallen rockt“. Medienkonferenzen sind darum eine Plattform des Stadtrats bzw. der Stadtverwaltung, um ihre Botschaften via die anwesenden Medienvertreterinnen und -vertreter zu kommunizieren.



Der Zugang zu den Informationen einer Medienorientierung ist für jedermann bereits seit Jahren gewährleistet, indem der Stadtrat die Mediendokumentation im Internet verfügbar macht und auf den Social Medias darauf hinweist. Die Diskussion eines vom Stadtrat vorgestellten Geschäfts hat anschliessend an die Medienorientierung in den klassischen Medien wie Zeitungen und Radio oder TV, aber auch in Social Medias oder mit Veranstaltungen und Kundgebungen zu erfolgen.

Die Stadt wird nach Inkrafttreten des Informationsgesetzes nicht umhin kommen, die Informationspraxis und die dieser zugrundeliegenden städtischen Reglemente zu prüfen und allenfalls anzupassen. Es empfiehlt sich daher, den Erlass des bereits erwähnten Informationsgesetzes des Kantons abzuwarten, damit die Stadt nicht Bestimmungen schafft, die wegen des übergeordneten Rechts nicht mehr nötig oder mit diesem inkompatibel sind.

Da der Vorstoss in der Motions- und nicht in der Postulatsform eingereicht wurde, wäre bei einer Erheblicherklärung eine Änderung der Gemeindeordnung vorzulegen, was eine obligatorische Volksabstimmung nach sich ziehen würde.

Der Stadtrat empfiehlt daher, den Vorstoss in ein Postulat mit folgendem Wortlaut umzuwandeln und erheblich zu erklären:

„Der Stadtrat wird eingeladen, in dannzumaliger Kenntnis des noch vom Kantonsrat zu erlassenden Informationsgesetzes zu prüfen und allenfalls Antrag zu stellen, ob Medienkonferenzen oder sogar alle Informationsveranstaltungen des Stadtrats grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen und in welchem Erlass dies zu regeln wäre.“

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Motion vom 29. Oktober 2013

